



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Juli 1981

Nr. 3708

Die Einwohnergemeinde Fehren unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Erschliessungsplan sowie das dazugehörnde Zonenreglement zur Genehmigung.

Den ursprünglichen Zonen- und Erschliessungsplan genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4592 vom 17. August 1973. In der Zwischenzeit trat die neue Baugesetzgebung in Kraft, die namentlich für die Geschoszahlbestimmung einheitliche Bemessungskriterien festlegte. Damit stehen verschiedene Vorschriften und Zonenbezeichnungen der Nutzungsplanung von Fehren in Widerspruch zu der kantonalen Gesetzgebung. Der nun zur Genehmigung vorliegende Zonenplan berücksichtigt die neuen planerischen Grundlagen und umfasst verschiedene kleinere Aenderungen in der Zonenabgrenzung sowie Linienführung der Erschliessungsstrassen. Als wesentlichste Aenderung wird zudem aufgrund der zu gross bemessenen Bauzone, eine grössere Fläche der bisherigen Bauzone II. Etappe in Baureserveland gemäss § 27 BauG umgewandelt.

Die öffentliche Auflage des Zonen- und Erschliessungsplanes sowie des Bau- und Zonenreglementes erfolgte in der Zeit vom 20. März bis 18. April 1981. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass der Gemeinderat die Planunterlagen an seiner Sitzung vom 27. April 1981 genehmigen konnte.

Formell und materiell ist noch folgendes zu bemerken:

Das Baureglement enthält allgemeine Bauvorschriften als Ergänzung des kantonalen Baureglementes. Diese sind aber nicht im Nutzungsplanverfahren - wie die Zonenbestimmungen - sondern nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 zu erlassen. Damit muss das Baureglement vorgängig der Genehmigung durch den Regierungsrat, noch der Gemeindeversammlung zur Zustimmung unterbreitet werden. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wird deshalb vorläufig nur das Zonenreglement genehmigt.

Die Unterteilung des Baugebietes in eine erste und zweite Erschliessungsetappe ist Bestandteil der Nutzungsplanung und hat gleichzeitig mit dem Zonenplan zu erfolgen. Im überarbeiteten Zonenplan beabsichtigt die Gemeinde vorerst die Abgrenzung des Siedlungsgebietes sowie der einzelnen Nutzungszonen festzulegen und in einem zweiten Schritt die Etappierung der Bauzone. Diesem Vorgehen kann unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die weiteren Planungsarbeiten unmittelbar in Angriff genommen und zur Genehmigung eingereicht werden.

Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist in einer teilweisen oder gesamthaften Revision den bisherigen Planänderungen sowie dem neu überarbeiteten Zonen- und Erschliessungsplan anzupassen. Die Ueberarbeitung ist innert Jahresfrist vorzunehmen und dem kant. Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Erschliessungsplan sowie das Zonenreglement der Einwohnergemeinde Fehren werden genehmigt.

2. Das Baureglement ist der Gemeindeversammlung zu unterbreiten und anschliessend nochmals zur regierungsrätlichen Genehmigung einzureichen.
3. Die Unterteilung des Baugebietes in erste und zweite Erschliessungsetappe ist bis spätestens 31. Dezember 1981 zur Genehmigung einzureichen.
4. Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist innert Jahresfrist dem überarbeiteten Zonen- und Erschliessungsplan anzupassen und dem kant. Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
5. Die Gemeinde wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis 31. August 1981 noch 5 Pläne, wovon ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
6. Der bestehende Zonen- und Erschliessungsplan vom 17. August 1973 (RRB Nr. 4592) sowie das dazugehörige Bau- und Zonenreglement werden aufgehoben. Andere Pläne verlieren ihre Rechtskraft, sowie sie mit dem neuen Plan in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	Kto. 2010-230
Publikationskosten:	<u>Fr. 18.--</u>	Kto. 2030-300
	<u>Fr. 218.--</u>	<u>zahlbar innert 30 Tagen</u>
	=====	

(Staatskanzlei Nr. 630) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) Bi

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten, 1 gen. Plan und Zonen-
reglement

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Ammannamt der EG, 4249 Fehren, mit Einzahlungsschein
EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4249 Fehren, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro R. Schmidlin + Partner, Röschenzstr. 42,
4242 Laufen

Amtsblatt Publikation:

Der Zonen- und Erschliessungsplan sowie das dazugehörige
Zonenreglement der Einwohnergemeinde Fehren werden
genehmigt.